

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Januar 2017

Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz

- 2. Lesung -

Beschluss 91:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der
Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland
und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbe-
amten in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 12. Januar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 19./20. September 2013 (KABl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6
(zu §§ 9 Abs. 2, 19 Abs. 2 PfdG.EKD)**

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen werden, wer das 44. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis finden sinngemäß Anwendung.“

2. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.

3. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

**„§ 9
(zu § 35 Absatz 2 PfdG.EKD)**

Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.

4. Die bisherigen §§ 8 bis 21 werden zu §§ 10 bis 23.

Artikel 2

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 19./20. September 2013 (KABl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden die folgenden neuen § 2 und § 3 eingefügt:

**„§ 2
(zu § 8 Abs. 3 KBG.EKD)**

(1) Das Höchstalter für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis richtet sich nach dem für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Recht. Über Ausnahmen entsprechend § 14 Abs. 11 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche das Landeskirchenamt, bei den übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, in diesen Fällen bedarf die Ausnahmeentscheidung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richtet sich das Höchstalter für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.

**§ 3
(zu §§ 27a Absatz 2, 54 Absatz 3 Satz 3 KBG.EKD)**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 10 werden zu §§ 4 bis 12.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung